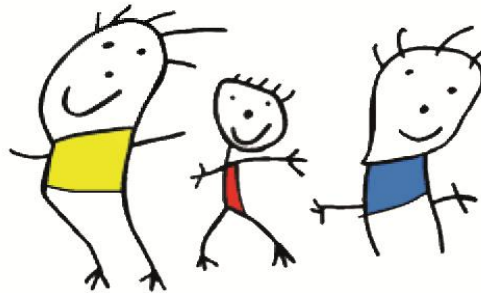


Statuten

Verein KiTA Huttwil und Umgebung



1. Name und Sitz

Unter dem Namen "KITA Huttwil und Umgebung" besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60ff mit Sitz in Huttwil.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte in Huttwil.

Diese Kindertagesstätte soll Kindern ab 2 Monaten – in der Regel bis zum Schuleintritt - eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten.

Das heisst:

- Die Kindertagesstätte soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter/Väter sich aus verschiedenen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.
- Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt insbesondere unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt nach einer Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein schriftlich erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss wird schriftlich mitgeteilt. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus Dienstleistungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Kapitalerträge
- Gönnerbeiträge
- Vergabungen, Spenden oder andere Zuwendungen
- Für den Betrieb ist eine vom Verein unabhängige Rechnung zu führen

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt ZGB Art. 55 Abs. 3 vorbehalten.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die RevisorInnen

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

Ausserordentliche Versammlungen finden auf

- Beschluss des Vorstandes
- schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder statt.

Der Vorstand lädt mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich ein. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht aufgrund der einfachen Mehrheit geheime Stimmenabgabe beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen die Präsidentin.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden, es sei denn 2/3 der Anwesenden beschliessen, auf das Geschäft einzutreten.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der RevisorInnen
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung (Decharge) des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages
- Genehmigung von Nachkrediten über 20'000.—
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Auflösung oder Zusammenschluss des Vereins

8. Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins. Er sichert die Qualität des Angebotes.

8.1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 5 höchstens 9 Mitgliedern zusammen. Im Vorstand dürfen keine Angestellten der Kindertagesstätte vertreten sein.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Sekretärin
- 1 – 5 Beisitzerinnen

Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber.
Die Vereinspräsidentin leitet die Vorstandssitzungen.

Die Krippenleitung nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Vorstands teil. Bei Bedarf können weitere Personen als Berater teilnehmen.

8.2. Einberufung

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch die Präsidentin mindestens 7 Tage zum Voraus und so oft es die Geschäfte erfordern.

8.3. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

8.4. Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Krippenleitung übertragen (schriftlich). Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Wahl und Anstellung der Betriebsleitung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Partnerschaftsverträgen

Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Fachpersonen und Arbeitsgruppen einsetzen.

8.5. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich für maximal drei Amtsperioden möglich.

Bei ausserordentlichen Neuwahlen treten die neugewählten Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

9. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

10. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Ebenso obliegt der Revisionsstelle die Kontrolle der Jahresrechnung des Betriebes.

Die Mitgliederversammlung kann mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisorinnen wählbar.

11. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

12. Schweigepflicht

Die Funktionsträger des Vereins, die Revisionsstelle sowie die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen

13. Vereinsauflösung

Der Verein kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern aufgelöst werden. Das Vermögen, das bei einer allfälligen Auflösung des Vereins vorhanden ist, ist einer wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung eines öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution mit denselben oder ähnlichen Zielen und Sitz in Huttwil und Umgebung zu übertragen. Ist keine solche Institution vorhanden, so wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde Huttwil mit der Auflage, die Mittel für Zwecke der familienergänzenden Kinderbetreuung zu verwenden, übertragen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. Mai 2010 einstimmig gutgeheissen worden und treten sofort in Kraft.

Huttwil, 11. Mai 2010

Präsidentin

Vorstandsmitglied